

SACHSEN

Sächsisches Schulgesetz - SächsSchulG

2. Abschnitt Gliederung des Schulwesens

§ 4 Schularten und Schulstufen

(1) Das Schulwesen gliedert sich in folgende Schularten:

1. Allgemeinbildende Schulen
 - a) die Grundschule,
 - b) die Förderschule,
 - c) die Oberschule,
 - d) das Gymnasium;
2. Berufsbildende Schulen
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Fachschule,
 - d) die Fachoberschule,
 - e) das Berufliche Gymnasium;
3. Schulen des zweiten Bildungsweges
 - a) die Abendoberschule und das Abendgymnasium,
 - b) das Kolleg.

(2) Schulstufen sind:

1. die Primarstufe, sie umfasst die Klassenstufen 1 bis 4;
2. die Sekundarstufe I, sie umfasst die Klassenstufen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen sowie die Abendoberschule;
3. die Sekundarstufe II; sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12 der allgemeinbildenden Schulen sowie die berufsbildenden Schulen, das Abendgymnasium und das Kolleg.

(3) An der Oberschule und am Gymnasium haben die Klassenstufen 5 und 6 orientierende Funktion. Die nach der Grundschule getroffene Entscheidung für die Schullaufbahn kann durch eine neue Entscheidung ersetzt werden.